

KOMPENDIEN DER SOZIALEN ARBEIT

Schmidt | Rabe

Recht für die Kindheitspädagogik

2. Auflage



Nomos

KOMPENDIEN DER SOZIALEN ARBEIT

Sie arbeiten sich in ein neues Sachgebiet ein und benötigen rasch zuverlässige und umfassende Informationen? Sie möchten die wesentlichen Fakten zu Konzepten, Fällen, Arbeitsfeldern und Anwendungsgebieten der Sozialen Arbeit wissen, Good Practice-Beispiele kennenlernen und Handlungsempfehlungen für die Praxis erhalten? In der Reihe erscheinen Werke mit direktem Praxisbezug. Die Bände richten sich an Professionals, Berufseinsteiger:innen und -umsteiger:innen sowie an Studierende, gerade auch mit Blick auf Praxissemester und Anerkennungsjahr.

Christopher A. Schmidt | Annette Rabe

Recht für die Kindheitspädagogik

2., aktualisierte und erweiterte Auflage



Nomos



Onlineversion
Nomos eLibrary

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7560-0069-2 (Print)

ISBN 978-3-7489-1484-6 (ePDF)

2., aktualisierte und erweiterte Auflage 2023

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2023. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Das vorliegende Lehrbuch soll den Studierenden der Kindheitspädagogik helfen, in kompakter Form die für Ausbildung und Praxis wichtigen Rechtsgebiete zu erschließen.

Inhaltlich orientiert sich die Auswahl der Themen an den Modulhandbüchern der Hochschulen, die ein Studium der Kindheitspädagogik anbieten.

Durch die Verweise auf Rechtsprechung und Literatur wird es den Studierenden ermöglicht, einzelne Themen zu vertiefen, etwa im Zusammenhang mit der Anfertigung von Bachelor- und Masterarbeiten.

Für den Alltag sind nicht nur die zahlreichen Praxishinweise, sondern auch das umfassende Stichwortverzeichnis eine Hilfe.

Soweit eine Bezugnahme auf das Recht der Bundesländer erfolgt, werden exemplarisch die Regelungen der vier größten Länder dargestellt (Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen).

Die zweite Auflage berücksichtigt u.a. die weitreichenden, durch das sog. Kinder- und Jugendstärkungsgesetz geschaffenen Änderungen des SGB VIII, die Reform des Vormundschaftsrechts, die Wohngeldreform und das Bürgergeld-Gesetz. Daneben wurden neue Tendenzen in Rechtsprechung und Literatur ebenso wie Erfahrungen aus der Lehre und Praxis berücksichtigt.

Esslingen a. Neckar und Ludwigsburg, Mai 2023

C. S./A. R.

Bearbeitet haben

Christopher Schmidt	Einführung Verfassungsrecht Vertrags- und Haftungsrecht Familienrecht Kinder- und Jugendhilferecht
Annette Rabe	Wichtige existenzsichernde Sozialleistungen Arbeitsrecht

Inhalt

Vorwort	5
Abkürzungsverzeichnis	11
I. Einführung	15
1. Rechtsquellen	15
2. Rechtsgebiete	16
3. Fallbearbeitung	17
4. Juristische Literatur	19
II. Verfassungsrecht	23
1. Grundrechte	23
a) Funktionen	24
b) Einschränkung	25
c) Schranken und Schranken-Schranken	25
d) Einzelne Schutzbereiche	26
2. Staatsorganisationsrecht	30
a) Staatszielbestimmungen	30
b) Gesetzgebungskompetenzen	30
III. Vertrags- und Haftungsrecht	33
1. Vertragsrecht	33
a) Zustandekommen von Verträgen	33
b) Primär- und Sekundäransprüche	35
c) Kindertagesstätten- und Kindertagespflegeverträge	35
2. Deliktsrecht	37
a) Deliktsfähigkeit	37
b) Haftungstatbestände	37
IV. Familienrecht	41
1. Elternschaft	41
a) Abstammung	41
b) Minderjährigenadoption	46
2. Elterliche Sorge	54
a) Gegenstand	54
b) Inhaltliche Vorgaben für die Ausübung elterlicher Sorge	59
c) Gemeinsame Sorge von Vater und Mutter	61
d) Beteiligung Dritter	69
e) Ausübung des Wächteramts durch Familiengerichte	71
3. Umgangsrecht und Umgangspflicht	80
a) Eltern	81
b) Großeltern und Geschwister	85
c) Sonstige enge Bezugspersonen	86
d) Leibliche, nicht rechtliche Väter	86
4. Abänderung gerichtlicher Entscheidungen	87
5. Beistandschaft	88

6.	Vormundschaft und Pflegschaft	89
a)	Vormundschaft	89
b)	Ergänzungspflegschaft und Zuwendungspflegschaft	95
c)	Pflegschaft für ein ungeborenes Kind	96
d)	Zusätzliche Pflegschaft und Pflegschaft der Pflegeperson	96
7.	Grundzüge des Verfahrensrechts	97
V.	Kinder- und Jugendhilferecht	101
1.	Überblick	101
2.	Träger der Jugendhilfe	102
a)	Öffentliche Träger	102
b)	Freie Träger	103
c)	Zusammenarbeit	103
3.	Leistungen und andere Aufgaben	104
4.	Grundsätze der Aufgabenerfüllung	106
a)	Wunsch- und Wahlrecht	106
b)	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	108
c)	Grundausrichtung der Erziehung	108
d)	Beratung von Adressaten	109
e)	Sozialdatenschutz	110
5.	Schutz vor Kindeswohlgefährdung	114
a)	Jugendämter	114
b)	Freie Jugendhilfe	118
c)	Regelungen für Berufsheimsträger	119
6.	Frühe Hilfen	122
7.	Hilfen in besonderen Lebenslagen	123
a)	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	124
b)	Ausübung von Personensorge und Umgangsrecht	125
c)	Gemeinsame Wohnformen für Mütter bzw. Väter und Kinder	127
d)	Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen	129
e)	Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht	130
8.	Tageseinrichtungen und Tagespflege	131
a)	Gemeinsame Vorgaben	132
b)	Tageseinrichtungen	134
c)	Kindertagespflege	140
d)	Beratung bei Inanspruchnahme von Tagesbetreuung	146
e)	Ansprüche auf Förderung	146
f)	Elternbeiträge	150
9.	Hilfe zur Erziehung	151
a)	Voraussetzungen	152
b)	Regelbeispiele	153
c)	Hilfepflichtverfahren	163
10.	Eingliederungshilfe	165
a)	Voraussetzungen	165
b)	Form der Leistungsgewährung	166
c)	Exkurs: Eingliederungshilfe nach dem SGB IX	168
11.	Verwaltungsverfahren und gerichtliche Kontrolle	169

VI. Wichtige existenzsichernde Sozialleistungen für Kinder und ihre Familien	173
1. Elterngeld	174
a) Elterngeldberechtigte	175
b) Basiselterngeld und Elterngeld Plus	175
2. Kindergeld und Kinderfreibetrag	178
3. Kinderzuschlag	179
4. Unterhaltsvorschuss und Unterhaltsausfallleistung	180
5. Wohngeld	181
6. Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende	186
a) Überblick über die einzelnen Leistungen des SGB II	187
b) Leistungsberechtigte Personen	187
c) Einzelne Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	193
7. Sofortzuschlag	205
VII. Arbeitsrecht	207
1. Überblick	207
a) Individualarbeitsrecht	208
b) Kollektivarbeitsrecht	208
c) Arbeitsschutzrecht	210
d) Arbeitsgerichtsbarkeit	211
2. Begriff des Arbeitnehmers	211
3. Abschluss des Arbeitsvertrages	211
4. Kündigung des Arbeitsverhältnisses	214
5. Arbeitszeugnis	216
6. Exkurs: Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) VKA	218
a) TVöD – Allgemeiner Teil (AT) und Besonderer Teil (BT)	219
b) Eingruppierung	220
c) Stufenzuordnung	230
d) Tabellenentgelt und weitere Entgeltbestandteile	231
e) Umwandlungstage	234
f) Regenerationstage	234
g) Vorbereitungs- und Qualifizierungszeiten für Beschäftigte im Erziehungsdienst	236
Literaturverzeichnis	239
Stichwortverzeichnis	245
Bereits erschienen in der Reihe KOMPENDIEN DER SOZIALEN ARBEIT	261

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Auffassung
Abs.	Absatz
a.E.	am Ende
AG	Amtsgericht
AG-KJHG	Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (NRW)
AGSG	Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (Bay.)
AGSGB IX	Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (BW)
AG-SGB IX NRW	Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (NRW)
AGVwGO	Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (Bay.)
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts (Zeitschrift)
ArbG	Arbeitsgericht
Art.	Artikel
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
AVBayKiBiG	Kinderbildungsverordnung (Bay.)
AVR	Arbeitsvertragsrichtlinien
AWO	Arbeiterwohlfahrt
BAG	Bundesarbeitsgericht
Bay.	Bayern
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayKiBiG	Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz
BeckOGK	beck.online.GROSSKOMMENTAR
BeckOK	Beck'sche Online-Kommentare
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
Begr.	Begründer
Beschl.	Beschluss
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGB-Gesellschaft	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt.	Entscheidungen des BGH in Strafsachen (Sammlung)
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BNotO	Bundesnotarordnung
BSG	Bundessozialgericht
BT	Besonderer Teil
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
Bürgergeld-V	Bürgergeld-Verordnung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des BVerfG (Sammlung)

BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des BVerwG (Sammlung)
BW	Baden-Württemberg
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
bzw.	beziehungsweise
DNA	Desoxyribonukleinsäure (Erbgut)
d.h.	das heißt
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
DS-GVO	Datenschutz-Grundverordnung
DVO	Durchführungsverordnung
ebd.	ebenda
eG	eingetragene Genossenschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
Einl.	Einleitung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ErfK	Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht
ESchG	Embryonenschutzgesetz
EStG	Einkommenssteuergesetz
f.	folgende
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamRB	Familien-Rechtsberater (Zeitschrift)
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
ff.	fortfolgende
FK	Frankfurter Kommentar zum SGB VIII
FPR	Familie Partnerschaft Recht (Zeitschrift)
gem.	gemäß
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GK-SGB VIII	Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
i.d.R.	in der Regel
IfSG	Infektionsschutzgesetz
info also	Informationen zum Arbeitslosenrecht und Sozialhilferecht
i.S.d.	im Sinne der/des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
JAmt	Das Jugendamt (Zeitschrift)
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JurionRS	Online-Rechtsprechungssammlung Jurion
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JustG NRW	Justizgesetz Nordrhein-Westfalen
JVEG	Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz
JW	Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)

KassKomm	Kasseler Kommentar
KiBiz	Kinderbildungsgesetz (NRW)
KiTaG	Kindertagesbetreuungsgesetz (BW)
KiTaVO	Kindertagesstättenverordnung (BW)
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
krit.	kritisch(-er/-e/-es)
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
KVJS	Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
LG	Landgericht
lit.	Buchstabe
LKJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung (Zeitschrift)
LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz
LPK	Lehr- und Praxiskommentar
MüH	Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht
MüKo	Münchener Kommentar
m.w.N.	mit weiterem Nachweis/weiteren Nachweisen
NachwG	Nachweisgesetz
Nds.	Niedersachsen
Nds. AG SGB VIII	Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission
Nds. AG SGB IX/XII	Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs
NJG	Niedersächsisches Justizgesetz
NJOZ	Neue Juristische Online Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NJWE-FER	Neue Juristische Wochenschrift, Entscheidungsdienst Familien- und Erbrecht
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report (Zeitschrift)
NKiTaG	Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungs-Report
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZFam	Neue Zeitschrift für Familienrecht
NZS	Neue Zeitschrift für Sozialrecht
öAT	Zeitschrift für das öffentliche Arbeits- und Tarifrecht
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
PAS	Parental Alienation Syndrome
PStG	Personenstandsgesetz
RBEG	Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz
Red.	Redakteur
RG	Reichsgericht

Abkürzungsverzeichnis

Rn.	Randnummer
Rz.	Randziffer
s.	siehe
S.	Seite, Satz
SaRegG	Samenspenderregistergesetz
SchKG	Schwangerschaftskonfliktgesetz
SchwAbwV	Schwerbehindertenausweisverordnung
SGb	Die Sozialgerichtsbarkeit (Zeitschrift)
SGB	Sozialgesetzbuch
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannt(-er/-e/-es)
SRa	Sozialrecht aktuell (Zeitschrift)
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
SuE	Sozial- und Erziehungsdienst
TPG	Transplantationsgesetz
TVG	Tarifvertragsgesetz
TVÖD VKA	Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst, Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
TVÜ-VKA	Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts
TzBfG	Teilzeit- und Befristungsgesetz
u.a.	und andere, unter anderem
UG	Unternehmergesellschaft
UhVorschG	Unterhaltsvorschussgesetz
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
v.	vom/von
v.a.	vor allem
Var.	Variante
VBVG	Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz
Verf.	Verfasser
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VKA	Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwV	Verwaltungsvorschrift
WoGG	Wohngeldgesetz
WoGV	Wohngeldverordnung
z.B.	zum Beispiel
ZAT	Zeitschrift für Arbeitsrecht und Tarifpolitik in kirchlichen Unternehmen
ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht (Zeitschrift)
ZfL	Zeitschrift für Lebensrecht
ZKJ	Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
ZKM	Zeitschrift für Konfliktmanagement
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

I. Einführung

Zusammenfassung

In diesem Kapitel sollen Sie, liebe Leserinnen und Leser, zunächst eine Einführung in das juristische Arbeiten bekommen. Dabei geht es um grundlegende Fragen:

- Was sind die **Rechtsquellen**, mit denen wir arbeiten?
- Welche **Rechtsgebiete** können wir unterscheiden? In welchem Verhältnis stehen diese zueinander?
- Was bedeutet **Gutachtenstil**?
- Welche Gattungen juristischer **Literatur** gibt es? Wofür sind diese nützlich?

Wenn Sie das Kapitel durchgearbeitet haben, sollte es Ihnen möglich sein, diese Fragen zu beantworten.

1. Rechtsquellen

Quellen des geschriebenen, also **positiven Rechts**, haben wir auf der Ebene der Europäischen Union ebenso wie auf Bundesebene, Landesebene und in den Kommunen, also in den Kreisen und Gemeinden.

Beim **Europarecht** unterscheiden wir das sog. primäre vom sekundären Unionsrecht. Primäres Unionsrecht beinhaltet die zwischen den Mitgliedsstaaten der EU geschlossenen Verträge, zu denen Gleichbehandlungsgebote bzw. Diskriminierungsverbote zählen. Sekundäres Unionsrecht beinhaltet dagegen Verordnungen und Richtlinien, wobei die Verordnungen unmittelbar gelten, während Richtlinien durch den nationalen Gesetzgeber umgesetzt werden müssen.

Auf **Bundesebene** ist das Grundgesetz die Bundesverfassung. Daneben gibt es eine Vielzahl einfacher, vom Bundestag beschlossener Gesetze. Beispiele sind das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), das Sozialgesetzbuch (SGB) und das Strafgesetzbuch (StGB). Zuletzt gibt es Rechtsverordnungen als mittelbares Bundesrecht. Diese werden aufgrund gesetzlicher Ermächtigung durch Ministerien erlassen. Ein Beispiel ist die Straßenverkehrsordnung (StVO).

Ähnlich sieht es auf **Landesebene** aus. Auch dort gibt es eine Landesverfassung, z.B. die Verfassung des Landes Baden-Württemberg, einfache Gesetze, z.B. das Schulgesetz und Rechtsverordnungen.

Zusätzlich verorten wir auf Landesebene das **Kommunalrecht** als sog. mittelbares Landesrecht. Hierbei handelt es sich um Satzungen, die von der kommunalen Vertretungskörperschaft (Gemeinderat oder Kreistag) beschlossen werden.

Europarecht, Bundesrecht und Landesrecht stehen allerdings nicht gleichwertig nebeneinander. Vielmehr besteht eine **Normenhierarchie**, nach der das Euro-

parecht dem Bundes- und Landesrecht vorgeht und Bundesrecht Landesrecht „bricht“.¹

Auch auf derselben Ebene sind nicht alle Normen im Rang gleich. So geht das Verfassungsrecht einfachen Gesetzen vor. Diese haben wiederum Vorrang vor Rechtsverordnungen und kommunalen Satzungen.

2. Rechtsgebiete

Mit dem Recht werden Sachverhalte aus einer **Vielzahl von Bereichen** geregelt: Der Käufer schuldet den Kaufpreis, der Dieb kann bestraft werden und der Bedürftige hat einen Anspruch auf Sozialleistungen. Der Bürger kann dem Staat Grundrechte entgegenhalten, der Bundestagsabgeordnete ist Vertreter des ganzen Volkes und sorgeberechtigte Eltern können für ihre Kinder entscheiden. Die Reihe ließe sich fortsetzen.

Wenn wir die Rechtsgebiete systematisch ordnen, können wir zunächst zwischen dem öffentlichen Recht und dem Privatrecht unterscheiden.

Öffentlich-rechtliche Rechtsbeziehungen zeichnen sich dadurch aus, dass auf wenigstens einer Seite der Staat oder ein sonstiger Hoheitsträger beteiligt ist, und zwar gerade in seiner Eigenschaft als solcher (neuere Subjekts- oder Sonderrechtstheorie).² Das Erfordernis der Beteiligung „in dieser Eigenschaft“ folgt daraus, dass sich auch der Staat dem Regime des Privatrechts unterordnen, also auf dem Gebiet des Zivilrechts handeln kann: wenn etwa der Landkreis für das Jugendamt Kopierpapier kauft.

Zum öffentlichen Recht zählen damit **z.B.**

- das Verfassungsrecht,
- das Sozialrecht,
- das Schul- und Hochschulrecht,
- das Polizeirecht,
- das Kommunalrecht und
- in einem weiteren Sinn das Strafrecht.

Demgegenüber regelt das **Privatrecht** die Rechtsbeziehungen zwischen rechtlich gleichgestellten Rechtssubjekten.

Beispiele für Rechtsgebiete, die im Privatrecht verortet werden, sind

- das Vertragsrecht,
- das Familienrecht,

1 Auf die Solange-Rechtsprechung des BVerfG zum Verhältnis von Bundes- und Europarecht (NJW 1987, 577 = BeckRS 1986, 729) sowie auf die durch die Föderalismusreform geschaffene Ausnahme des Art. 84 Abs. 1 S. 2 GG, nach der Landesrecht Vorrang vor Bundesrecht haben kann, soll an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden.

2 Vgl. Wolff AöR 76, 205 (205 ff.); Grüneberg/Grüneberg, Einl. Rn. 2 m.w.N.

- das Erbrecht und
- das Arbeitsrecht.

Für die Praxis der **Kindheitspädagogik** ist öffentliches Recht ebenso von Bedeutung wie Privatrecht. So werden wir uns z.B. mit Verfassungsrecht und Sozialrecht, aber auch mit Vertragsrecht, Familienrecht und Arbeitsrecht befassen.

3. Fallbearbeitung

In Studium und Praxis müssen Sie **konkrete Fälle** bearbeiten. Sie haben also einen Lebenssachverhalt und eine rechtliche Fragestellung.

Beispielfall:

Der 3-jährige Martin kommt mit Hämatomen am ganzen Körper in den Kindergarten. Auf Befragen erklärt er, seine Eltern würden ihn jeden Abend „verhauen“. Nach weiteren Ermittlungen steht fest, dass Martins Angaben zutreffen. Die sorgberechtigten Eltern sind auch nicht bereit, ihr Verhalten zu überdenken. Ihr Credo ist vielmehr: „Wer sein Kind liebt, der züchtigt es.“
Hat das Familiengericht die Möglichkeit, einen Eingriff in das Sorgerecht vorzunehmen?

In einem ersten Schritt gilt es nun herauszufinden, auf welche Vorschriften es ankommen könnte. Hierbei handelt es sich um sog. **Rechtsgrundlagen**. Das gilt im öffentlichen Recht ebenso wie im Privatrecht.

Rechtsgrundlagen, die einen Anspruch regeln, werden als **Anspruchsgrundlagen** bezeichnet, Rechtsgrundlagen, die dem Staat erlauben, in geschützte Rechtspositionen einzugreifen, werden als **Eingriffsgrundlagen** bezeichnet.

Ein **Beispiel** für eine Anspruchsgrundlage aus dem öffentlichen Recht ist § 27 Abs. 1 SGB VIII, der die Voraussetzungen der Gewährung von Hilfe zur Erziehung regelt. Ein Beispiel für eine Anspruchsgrundlage aus dem Privatrecht ist § 1684 Abs. 1 BGB, der Eltern ein Umgangsrecht mit ihren Kindern gewährt. Eingriffsgrundlagen finden sich z.B. in § 42 Abs. 1 S. 1 SGB VIII für die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen durch das Jugendamt sowie – für den o.g. Beispielfall – in § 1666 Abs. 1 BGB, der im Falle einer Gefährdung des Kindeswohls Maßnahmen des Familiengerichts erlaubt.

Praxishinweis:

Anders an der Hochschule werden Sie in der Praxis oft erst den Sachverhalt **ermitteln** müssen. Sie haben dann z.B. Hinweise auf eine Gefährdung des Kindeswohls, denen Sie nachgehen müssen, bevor Sie beurteilen können, ob eine solche Gefährdung tatsächlich vorliegt. Möglich ist auch, dass die Beteiligten unterschiedliche Angaben machen – und unklar bleibt, wer die Wahrheit sagt und wer nicht.

Wenn Sie die Rechtsgrundlagen kennen, ist zu prüfen, ob deren Voraussetzungen vorliegen. Diese Prüfung erfolgt mithilfe des **Gutachtenstils**. Zweck des Gutachtenstils ist die Vermeidung von Fehlern.

I. Einführung

Kommen **mehrere Rechtsgrundlagen** in Betracht, ist jede Rechtsgrundlage gesondert zu prüfen.

Sie beginnen dabei mit dem **Obersatz**. Dieser wird im Konjunktiv formuliert und enthält unter Nennung der in Betracht kommenden Rechtsgrundlage die Fallfrage.

Obersatz im Beispielfall:

Das Familiengericht könnte den Kindseltern nach § 1666 Abs. 1, 3 Nr. 6 BGB das Aufenthaltsbestimmungsrecht und das Recht zur Antragstellung auf Hilfe zur Erziehung für Martin entziehen.

Nach dem Obersatz folgt der **Bedingungssatz**. Hier werden die Voraussetzungen der Rechtsgrundlage benannt. In den meisten Fällen können diese dem Gesetz entnommen werden.

Bedingungssatz im Beispielfall:

Das setzt voraus, dass das körperliche geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährdet würde. Weiter dürften die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sein, die Gefahr abzuwenden und müsste die in Aussicht genommene Maßnahme verhältnismäßig sein.

Im dritten Schritt müssen die im Bedingungssatz genannten Voraussetzungen definiert werden. Hierbei handelt es sich um den sog. **Definitionssatz**. Hat die Rechtsgrundlage mehr als eine Voraussetzung, so genügt es, wenn zunächst ein Tatbestandsmerkmal definiert wird.

Wenn kein Fall einer **Legaldefinition** vorliegt, das Tatbestandsmerkmal also nicht durch das Gesetz selbst definiert wird, müssen Sie die Definition in Klausuren bzw. mündlichen Prüfungen auswendig kennen; bei Hausarbeiten und in der Praxis können Sie Literatur zu Rate ziehen.

Definitionssatz im Beispielfall:

Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Entwicklung des Kindes abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls mit hinreichender Wahrscheinlichkeit voraussehen lässt.³ Dabei ist der Maßstab des § 1631 Abs. 2 BGB zu beachten, wonach Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung haben und körperliche Bestrafungen unzulässig sind.

Im Anschluss an den Definitionssatz folgt die **Subsumption**. Diese ist Kernstück des Gutachtens.

³ MüKoBGB/Lugani BGB § 1666 Rn. 50 m.w.N.

Subsumtion im Beispielfall:

Nachdem die Kindseltern erklärt haben, sie seien nicht bereit, ihr Verhalten zu überdenken, muss davon ausgegangen werden, dass sie Martin ohne ein Eingreifen des staatlichen Wächters weiter schlagen würden. Hiermit kann jederzeit gerechnet werden, so dass die Gefahr gegenwärtig ist.

Ein entsprechendes elterliches Verhalten ist nicht nur vor dem Hintergrund der Wertung des § 1631 Abs. 2 BGB unzulässig, sondern führt zudem zu Verletzungen, die Martin bereits in der Vergangenheit aufgewiesen hat. Diese können als erhebliche Schädigung des körperlichen Wohls verstanden werden. Darüber hinaus haben regelmäßige Schläge psychische Auswirkungen. (...)

Im Beispielfall würden nun noch weitere Definitionen bzw. Subsumtionen folgen, nämlich in Bezug darauf, ob die Eltern gewillt bzw. in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden und ob die im Obersatz genannten Maßnahmen verhältnismäßig sind.

Zuletzt folgt der **Ergebnissatz**. Dieser ist ein Spiegelbild des Obersatzes, allerdings im Indikativ.

Ergebnissatz im Fallbeispiel:

Folglich wird das Familiengericht den Kindseltern nach § 1666 Abs. 1, 3 Nr. 6 BGB das Aufenthaltsbestimmungsrecht und das Recht zur Antragstellung auf Hilfe zur Erziehung entziehen.

4. Juristische Literatur

Die Rechtswissenschaft ist eine **Geisteswissenschaft**, zugleich aber eine hermeneutische Disziplin. Entsprechend wichtig ist die Arbeit mit Literatur.

So gibt es zunächst **Lehrbücher**, worunter in diesem Sinn sowohl Skripte als auch Kurz- und Großlehrbücher gefasst werden. Skripte werden zumeist für den rein studentischen Bedarf abgefasst. Sie sollen die Studierenden auf Prüfungen vorbereiten, genügen aber i.d.R. nicht wissenschaftlichen Ansprüchen und werden deshalb z.B. in Abschlussarbeiten oder sonstigen Abhandlungen nicht zitiert. Das ist bei Lehrbüchern anders.

Insbesondere für die Praxis sind **Kommentare** von Bedeutung. Diese gibt es zu nahezu allen Gesetzen. Sie enthalten mehr oder weniger ausführliche Informationen zu den einzelnen Paragraphen bzw. Artikeln eines Gesetzes. Meist haben Kommentare mehrere Verfasser, die sogenannten Kommentatoren, die jeweils verschiedene Vorschriften kommentieren. Kommentare geben einen schnellen Zugang, wenn man Informationen zur Auslegung bestimmter Normen und der dazu ergangenen Rechtsprechung benötigt. Ihre Nutzung setzt allerdings ein gewisses Grundverständnis voraus, für das Lernen eignen sie sich kaum.

Monographien sind Abhandlungen zu einzelnen Themen. Sie haben einen wissenschaftlichen Anspruch und werden oft als wissenschaftliche Qualifikationsarbeiten verfasst (Dissertationen, Habilitationen).

Kürzere wissenschaftliche und sonstige Beiträge können als **Aufsätze** in Fachzeitschriften oder **Sammelbänden** veröffentlicht werden.

Entsprechend der unterschiedlichen Literaturgattungen haben sich jeweils eigene **Zitierstandards** herausgebildet, die einen schnellen und unkomplizierten Zugang ermöglichen.

So werden **Lehr- und Handbücher** wie üblich in das Literaturverzeichnis aufgenommen und unter Nennung des Verfassers bzw. Herausgebers und der Seitenzahl bzw. (falls vorhanden) der Randnummer (Rn.) zitiert. Sollen von einem Verfasser mehrere Werke zitiert werden, so kann zur Unterscheidung das Erscheinungsjahr oder der Titel angegeben werden (z.B. „Schmidt Familienrecht Rn. 136“). Nichts anderes gilt für Monographien.

Kommentare werden in das Literaturverzeichnis grundsätzlich unter dem Namen des Begründers oder Herausgebers aufgenommen, z.B. „Soergel, Hans Theodor (Begr.): Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Band 2/2, 14. Aufl., Stuttgart 2023 (zit.: Soergel/Bearbeiter)“. Zitiert werden Kommentare unter Angabe von Vorschrift und Randnummer (Rn.), Randziffer (Rz.) bzw. Anmerkung (Anm.), z.B. „Grüneberg/Götz BGB § 1684 Rn. 1“. Eine Angabe der Seitenzahl wäre unüblich. Gegebenenfalls können die in den Kommentaren oft enthaltenen Zitiervorschläge genutzt werden.

Aufsätze aus juristischen Fachzeitschriften werden ebenfalls in das Literaturverzeichnis aufgenommen (z.B. „Schmidt, Christopher: Entwicklungsunterstützende Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe: Abgrenzung zu Leistungen nach dem SGB II und III, in: ZKJ 2014, 464 ff.“). Als Nachweis bspw. in Fußnoten wird lediglich folgendes angegeben: Name des Verfassers, Titel der Zeitschrift mit Erscheinungsjahr, Seitenzahl, auf welcher der Beitrag beginnt und dahinter in Klammern die Seitenzahl, auf der sich die konkrete Fundstelle befindet (z.B. „Schmidt ZKJ 2014, 464 (465)“). Ebenso wird aus Sammelbänden zitiert, nur dass dort anstelle des Titels der Zeitschrift die Angaben zum betreffenden Werk treten.

Nicht zur Literatur im engeren Sinn zählen **Gesetze und Gesetzsammlungen**. Sie finden in Literaturverzeichnissen keine Erwähnung. Werden Gesetze oder sonstige Vorschriften zitiert, dann entspricht es wissenschaftlichem Arbeiten, dies stets möglichst genau zu tun, also unter Angabe von Absatz (Abs.), Satz (S.), Nummer (Nr.), Buchstabe (lit.), Alternative (Alt.) bzw. Variante (Var.). Nicht unüblich ist dabei, für den Absatz römische, für den Artikel bzw. Paragraphen und den Satz dagegen arabische Zahlen zu verwenden (z.B. „§ 42 Abs. 1 S. 1 SGB VIII“ oder „§ 42 I 1 SGB VIII“). Allgemein übliche Abkürzungen von Gesetzen oder Verordnungen wie SGB VIII, JGG oder VwGO werden ohne weitere Erläuterung genutzt. Bei unbekannteren Rechtsquellen empfiehlt sich, die Bezeichnung des Gesetzes und das Datum seiner Bekanntmachung zunächst auszuschreiben; ggf. kann zusätzlich in Klammern oder in einer Fußnote die Fundstelle angegeben werden (z.B. „BGBl. I, S. 554).

Auch **Entscheidungen von Gerichten** (Urteile und Beschlüsse) werden nicht in das Literaturverzeichnis aufgenommen. Soweit die Entscheidung in einer Zeitschrift

abgedruckt wurde, genügt es, die entsprechende Fundstelle anzugeben. Gleiches gilt für Entscheidungssammlungen der Gerichte. Will man dem Leser das Auffinden erleichtern, können mehrere solche Fundstellen aufgeführt werden; sie werden dann durch „=“ verbunden. Möglich ist auch, das Datum der Entscheidung und das gerichtliche Aktenzeichen aufzuführen. Während bei Entscheidungssammlungen der Band (z.B. „BVerwGE 39“ oder „BVerfGE 12“), die erste Seite der Entscheidung und in Klammern die Seite angegeben wird, auf die konkret verwiesen werden soll, also etwa „BVerwGE 89, 110 (112)“, empfiehlt sich bei Zeitschriften hinter deren Titel das Erscheinungsjahr anzugeben, also „BGHSt. 45, 378 (379) = NJW 2000, 1348 (1349)“. Unveröffentlichte Entscheidungen können unter Angabe von Entscheidungsart, Entscheidungsdatum und Aktenzeichen zitiert werden. Sind diese in juristischen Datenbanken wie Juris enthalten, erfolgt zusätzlich ein entsprechender Vermerk (z.B. „VG München, Beschl. v. 09.09.2015, M 24 S 15.3187, juris“).⁴

Reflexionsfragen

1. Welche Rechtsquellen kennen Sie? Wie lassen sich diese ordnen?
2. Was ist der Unterschied zwischen öffentlichem und Privatrecht? Welche Beispiele kennen Sie?
3. Was ist der Gutachtenstil? Aus welchen Bestandteilen besteht eine gutachterliche Prüfung?

⁴ Entscheidungen aus den Datenbanken Beck-online und Jurion können mit dem BeckRS- bzw. JurionRS-Zeichen angegeben werden.

II. Verfassungsrecht

Zusammenfassung

Das Grundgesetz enthält Grundrechte, auf die sich die Bürger berufen können, (objektive) Staatsziele und Staatsorganisationsrecht.

Am Ende dieses Kapitels kennen Sie für die Kindheitspädagogik wesentliche **Grundrechte** und **Staatszielbestimmungen**. Weiter können Sie begründen, woraus sich die Zuständigkeit für **Gesetzgebung** bzw. **Finanzierung** in den Arbeitsbereichen der Kindheitspädagogik ergibt.

1. Grundrechte

Die Grundrechte ergeben sich aus **Art. 1 ff. GG**. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um

- den Schutz der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG),
- die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG),
- das Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 GG),
- die Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 3 GG),
- die Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG),
- das Recht auf ungestörte Religionsausübung (Art. 4 Abs. 2 GG),
- das Recht auf Kriegsdienstverweigerung (Art. 4 Abs. 3 GG),
- die freie Meinungsäußerung bzw. Medienfreiheit (Art. 5 Abs. 1, 2 GG),
- die Kunst- und Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG),
- den Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG),
- das Elternrecht (Art. 6 Abs. 2, 3 GG),
- den Schutz- und Fürsorgeanspruch von Müttern (Art. 6 Abs. 4 GG),
- die Gleichstellung ehelicher und unehelicher Kinder (Art. 6 Abs. 5 GG),
- Rechte im Zusammenhang mit dem Schulwesen (Art. 7 GG),
- die Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG),
- die Vereinigungsfreiheit (Art. 9 GG),
- das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 GG),
- die Freizügigkeit (Art. 11 GG),
- die Berufsfreiheit bzw. das Verbot von Zwangsarbeit (Art. 12 GG),
- die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG),
- das Eigentum und das Erbrecht (Art. 14 GG),
- das Verbot von Ausbürgerung bzw. Auslieferung (Art. 16 GG),
- das Asylrecht (Art. 16a GG),
- das Petitionsrecht (Art. 17 GG) sowie
- das Recht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG).

Aus dem Grundrechtskatalog wurden in **richterlicher Rechtsfortbildung** weitere Rechte entwickelt, und zwar v.a.

- das Recht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG),
- das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das daraus entwickelte Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG),
- das Recht auf ein faires Verfahren (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) und
- das zuletzt Recht auf schulische Bildung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 7 Abs. 1 GG).⁵

Außerhalb des Grundrechtskatalogs bestehen **grundrechtsgleiche Rechte**, die in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG zusammengefasst werden. Hierbei handelt es sich um die in Art. 20 Abs. 4, 33, 38, 101, 103 und 104 enthaltenen Rechte, also das Widerstandsrecht, staatsbürgerliche Rechte, das Wahlrecht und die sog. Justizgrundrechte.

a) Funktionen

Die Grundrechte lassen sich zum einen nach ihrem **Hauptzweck** unterscheiden in Freiheitsrechte, Gleichheitsrechte und Teilhaberechte.

Die meisten Grundrechte sind **Freiheitsrechte**; Beispiele dafür sind die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Art. 4 Abs. 1 GG und das Recht auf freie Meinungsäußerung in Art. 5 Abs. 1 GG. Diese Rechte zielen v.a. auf ein staatliches Unterlassen ab.

Daneben bestehen **Gleichheitsrechte**. Ein Beispiel dafür ist Art. 3 Abs. 1 GG. Denn danach sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Gleichheitsrechte können den Staat ebenso zu einem Unterlassen wie zu einem Tätigwerden verpflichten, und zwar jeweils in Relation zu dem staatlichen Handeln in anderen Fällen.

Auch **Teilhaberechte** wie das Gebot effektiven Rechtsschutzes in Art. 19 Abs. 4 GG können den Staat zu einem Tätigwerden verpflichten.

Jenseits dieser Einteilung lassen sich verschiedene **Funktionen** unterscheiden.

Die klassische und nach wie vor wichtigste Funktion von Grundrechten liegt darin, dass diese als **Abwehrrechte gegen den Staat** verstanden werden (sog. status negativus). Der Grundrechtsträger kann vom Staat verlangen, verfassungswidrige Eingriffe in das jeweilige Grundrecht zu unterlassen.⁶

Das Gegenteil davon liegt in der Funktion als **Leistungs- bzw. Teilhaberechte** (status positivus). Hier geht es nicht um die Freiheit vom Staat, sondern um die „Freiheit durch den Staat“. Beispiele sind die Sicherung des Existenzminimums

⁵ Vgl. BVerfG NJW 2022, 167 (169 f.) = BeckRS 2021, 36492.

⁶ Michael/Morlok, Grundrechte, Rn. 492 ff.; Voßkuhle/Kaiser JuS 2011, 411 (411); Ramsauer JuS 2012, 769 (770).

und der Anspruch auf Teilhabe an einem bestehenden Kontingent an Studienplätzen.⁷

Daneben haben Grundrechte eine Funktion als **Mitwirkungsrechte** (status activus). Man kann in diesem Zusammenhang von einer „Freiheit im Staat“ bzw. einer „Freiheit für den Staat“ sprechen. Ein Beispiel ist das Wahlrecht des Art. 38 Abs. 2 GG.⁸

Objektiv-rechtlich sind Grundrechte als **Grundentscheidungen** des Verfassungsgebers zu verstehen, die in andere Rechtsgebiete ausstrahlen. Insbesondere wertungs offene Begriffe des einfachen Rechts müssen im Licht der Grundrechte ausgelegt werden.⁹ Auf diese Weise wirken Grundrechte nicht nur zwischen Staat und Grundrechtsträger, sondern mittelbar auch unter Privaten.

Weiter können Grundrechte staatliche **Schutzpflichten** begründen oder als **Einrichtungsgarantien** fungieren. Ein Beispiel für eine staatliche Schutzpflicht ist Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG, wonach es Verpflichtung aller staatlichen Gewalt ist, die Menschenwürde zu schützen. Beispiele für Einrichtungsgarantien sind Ehe, Eigentum und Erbrecht (Art. 6, 14 GG).¹⁰

b) Einschränkung

Grundrechte können nicht **schrankenlos** gewährt werden.

Das ergibt sich teilweise bereits aus den entsprechenden Normen des Grundgesetzes. Beispiele sind Art. 2 Abs. 2 S. 3, Art. 5 Abs. 2 und Art. 10 Abs. 2 GG. Insoweit spricht man von einer Einschränkung bzw. einem **Schrankenvorbehalt**.

Doch auch Grundrechte, für die ein ausdrücklicher Schrankenvorbehalt nicht besteht, finden ihre Grenzen in **verfassungsimmanenten Schranken**, v.a. in entgegenstehenden Grundrechten Dritter und in Staatszielbestimmungen.

Beispiel:

Die Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG) ist ihrem Wortlaut nach nicht einschränkbar. Dennoch hat ein Künstler kein Recht darauf, im Rahmen einer Inszenierung ein Kind zu töten. Denn das Kind hat seinerseits ein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG).

c) Schranken und Schranken-Schranken

Wird ein Grundrecht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes (z.B. im Wege einer Polizeiverordnung) eingeschränkt, so ist die **Schranke** darauf zu prüfen, ob sie ihrerseits rechtmäßig ist. Man spricht insoweit von **Schranken-Schranken**.

Zu den Schranken-Schranken gehört zunächst die **formelle Verfassungsmäßigkeit** des Gesetzes, also die Frage, ob das Gesetz formell richtig zustande gekommen ist.

⁷ Voßkuhle/Kaiser JuS 2011, 411, 411 f.; Michael/Morlok, Grundrechte, Rn. 525 ff.

⁸ Voßkuhle/Kaiser JuS 2011, 411, 412; MSKB/Bethge BVerfGG § 90 Rn. 94.

⁹ Maunz/Dürig/Herdegen GG Art. 1 Abs. 3 Rn. 74.

¹⁰ Voßkuhle/Kaiser JuS 2011, 411 (412).

So ist im Fall eines Bundesgesetzes erforderlich, dass eine Gesetzgebungsbefugnis des Bundes (und nicht der Länder) besteht, ferner muss das Gesetz im ordnungsgemäßen Verfahren beschlossen worden sein, z.B. mit der vorgeschriebenen Mitwirkung des Bundesrats.

Materiell verfassungsmäßig ist ein Gesetz, wenn es nicht gegen höherrangiges Recht verstößt. Zu prüfen sind hier u.a. das Verbot des Einzelfallgesetzes gem. Art. 19 Abs. 1 S. 1 GG und die Wesensgehaltstheorie des Art. 19 Abs. 2 GG.

Schwerpunkt der Prüfung der materiellen Verfassungsmäßigkeit ist oft der Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit**. Dieser erfordert,

- dass ein **legitimer Zweck** verfolgt wird,
- dass das eingesetzte Mittel **geeignet** ist, den erstrebten Zweck zu fördern,
- dass es zudem **erforderlich** ist, also kein milderes aber ebenso wirksames Mittel besteht, und
- dass es in einem **angemessenen** Verhältnis zu dem erstrebten Zweck steht.

Die Angemessenheit wird auch als Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn, als **Zweck-Mittel-Relation** und als Übermaßverbot bezeichnet.

d) Einzelne Schutzbereiche

aa) Menschenwürde

Nach Art. 1 Abs. 1 GG ist die Würde des Menschen unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist **Verpflichtung aller staatlichen Gewalt**. Diese Verbürgung bringt den höchsten Wert des Grundgesetzes und des ihm zugrundeliegenden Staatsverständnisses zum Ausdruck.¹¹

Ein Verstoß gegen die Menschenwürde liegt nach der **Objektformel** dann vor, wenn der Mensch zum bloßen Objekt staatlichen Handelns gemacht würde.¹²

Beispiele:

Folter, Sklaverei, Leibeigenschaft; grausame, unmenschliche oder erniedrigende Strafen, Beobachtung und Abhörung des Kernbereichs privater Lebensgestaltung¹³

bb) Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums

Aus dem Zusammenspiel von Art. 1 Abs. 1 GG mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG leitet das *BVerfG* ein **Grundrecht** auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ab. Dieses sichere „jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen [...], die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen

11 Hömig/Wolff/Antoni GG Art. 1 Rn. 1; Jarass/Pieroht/Jarass GG Art. 1 Rn. 2.

12 Dürig AöR 81, 117 (127); weitergehend BeckOK GG/Hillgruber GG Art. 1 Rn. 13. Der Schutz der Menschenwürde kommt dabei schon dem werdenden Leben im Mutterleib zu, vgl. BVerfGE 39, 1 (41f.); Jarass/Pieroht/Jarass GG Art. 1 Rn. 9 m.w.N.

13 Jarass/Pieroht/Jarass GG Art. 1 Rn. 11a.

Leben unerlässlich sind“, bedürfe aber „der Konkretisierung und stetigen Aktualisierung durch den Gesetzgeber, der die zu erbringenden Leistungen an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Gemeinwesens und den bestehenden Lebensbedingungen auszurichten“ habe. Dem Gesetzgeber stehe dabei ein Gestaltungsspielraum zu.¹⁴

cc) Allgemeine Handlungsfreiheit

Nach Art. 2 Abs. 1 GG hat jedermann das Recht auf freie **Entfaltung seiner Persönlichkeit**, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Die damit geschützte allgemeine Handlungsfreiheit erfasst **jedes menschliche Verhalten** ohne Rücksicht darauf, welches Gewicht der Betätigung für die Persönlichkeitsentfaltung zukommt.¹⁵

Beispiele:

Taubenfüttern, Reiten im Walde¹⁶

dd) Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht wird aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG abgeleitet.¹⁷ Es schützt die **engere Lebenssphäre** sowie die Einhaltung ihrer Grundbedingungen, insbesondere die Verfügungsgewalt über die Darstellung der eigenen Person, die soziale Anerkennung und die persönliche Ehre.¹⁸

Ein Teilbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist das Recht auf **informationelle Selbstbestimmung**, aus dem sich die Befugnis ergibt, selbst über die Preisgabe und Verwendung persönlicher Daten zu bestimmen.¹⁹

Beispiele:

Geschützt wird die Offenlegung sexueller Kontakte ebenso wie das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung. Weiter umfasst sind der Umgang von Eltern und Kind, die Entwicklung des Kindes zur Persönlichkeit und der Jugendschutz.²⁰

ee) Gleichheit vor dem Gesetz

Nach Art. 3 Abs. 1 GG sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Für das Verhältnis von **Frauen und Männern** zueinander ergibt sich das auch aus Abs. 2 S. 1.

14 BVerfG NZS 2010, 270 (270 ff.) = BeckRS 2010, 47937; Schnath NZS 2010, 297 (297 ff.).

15 BVerfG NJW 1994, 1577 (1578) = BeckRS 1994, 120184.

16 BVerfG NJW 1980, 2572 (2573) = BeckRS 1980, 109012; BVerfG NJW 1989, 2525 (2525) = BeckRS 1989, 694.

17 BeckOK GG/Lang GG Art. 2 Rn. 72; Jarass/Pieroth/Jarass GG Art. 2 Rn. 39.

18 Jarass/Pieroth/Jarass GG Art. 2 Rn. 39 m.w.N.

19 BVerfG BeckRS 1983, 107403.

20 Hömig/Wolff/Antoni GG Art. 1 Rn. 12; Jarass/Pieroth/Jarass GG Art. 2 Rn. 48, jeweils m.w.N.